

## **Zusammenfassende Erklärung sowie Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms Bayern durchgeführt werden sollen**

### **1 Rechtliche Grundlage**

Die Begründung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) muss gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

- a) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- b) der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16, des Verfahrensschritts nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner enthält die Begründung gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

### **2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in das LEP**

Umwelterwägungen werden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Abwägung umfassend einbezogen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP wurde darüber hinaus eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. In dem Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG, der gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG unter Einbeziehung der für die in der Richtlinie genannten Belange zuständigen Staatsministerien erstellt worden ist, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mögliche Alternativen entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

### **3 Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, der Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats sowie der geprüften Alternativen**

#### **3.1 Umweltbericht**

Der Umweltbericht enthielt eine Darlegung über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung des LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind anhand der zu erwartenden Auswirkungen auf die

Schutzgüter Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen ermittelt worden.

Der Umweltbericht kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Änderung der Zonierung im Alpenplan positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Dies liegt daran, dass mit der Festlegung von Flächen, die bisher der Zone B zugeordnet sind, in Zone C ein erhöhter Schutz verbunden ist.

### **3.2 Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG**

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP wurde gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG ein Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf gemäß Ministerratsbeschluss vom 25. April 2019 durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil des Begründungsentwurfs. Gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme einbezogen.

Es gingen insgesamt rd. 50 Stellungnahmen ein, die zu berücksichtigen waren. Darunter sind ca. 20 Äußerungen von Kommunen, ca. 20 von Verbänden, Kammern, Regionalen Planungsverbänden, 6 von Behörden bzw. öffentlichen Planungsträgern sowie 4 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Alle eingegangenen Stellungnahmen stimmten der Änderung zu bzw. erhoben keine Einwände. Insbesondere seitens der Naturschutzverbände wurde die Wiederzuordnung des Bereiches am Riedberger Horn in die strengere Schutzzone C ausdrücklich begrüßt. In Bezug auf die Änderung der Zonierung im Alpenplan enthielt keine einzige Stellungnahme eine Äußerung zu möglichen beeinträchtigenden oder negativen Auswirkungen auf Umweltbelange.

Eine Änderung des LEP-Fortschreibungsentwurf ist nicht erforderlich.

### **Anhörung des Landesplanungsbeirats**

Der Landesplanungsbeirat ist gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLpG bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu hören. Der Landesplanungsbeirat befasste sich in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 mit der LEP-Teilfortschreibung.

Darüber hinaus hatten die Mitglieder des Landesplanungsbeirats die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im unter 3.2. beschriebenen Beteiligungsverfahren. In den

Stellungnahmen der Mitglieder wurde die Änderung ohne Ausnahme ausdrücklich begrüßt.

#### **4. Alternativenprüfung**

Als Alternative käme der Verzicht auf die Änderung der Zonierung im Alpenplan in Betracht. Dies würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen. Die Alternativenprüfung hat demnach ergeben, dass zu den geänderten Festlegungen keine Alternative besteht, die aus Umweltgesichtspunkten günstiger wäre.

#### **5. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Die Begründung des LEP enthält neben der zusammenfassenden Erklärung gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP durchgeführt werden sollen. Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung (vgl. Art. 31 BayLplG). Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein.

Zu diesem Monitoringsystem gehört das Rauminformationssystem Bayern (RISBY) und der Raumordnungsbericht, in dem die Staatsregierung dem Landtag über den Vollzug des LEP berichtet (vgl. Art. 32 BayLplG). Dabei werden gerade auch Aussagen etwa zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen getroffen. Die Raumbewertung schließt so auch die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen mit ein.

Ferner können die Monitoringprogramme etwa im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000 zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung beitragen.

Darüber hinaus gehende konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.